



## Versorgung mit Überwachungsgeräten für Vitalfunktionen bei Säuglingen

### - Informationsblatt -

#### Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit mehreren Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Überwachungsgeräten für Vitalfunktionen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

#### Was sind Überwachungsgeräte für Vitalfunktionen bei Kindern?

Atem- und Herzfrequenzmonitore mit Pulsoximeter bestehen aus einer elektronischen Mess-, Auswerte- und Speichereinheit, welche mit Einwegelektroden, Sensoren und speziellen Kabeln an den Körper des Kindes adaptiert werden. Sie überwachen sowohl die Atem- und Herztätigkeit des Säuglings als auch den Sauerstoffgehalt des Blutes und lösen innerhalb vorgegebener Alarmierungsgrenzen einen akustischen Alarm aus.

Ein Einsatz kann erfolgen, wenn ein unspezifisch erhöhtes Risiko für den so genannten "plötzlichen Kindstod" (SIDS = Sudden Infant Death Syndrom) bei Säuglingen vorliegt und allgemeine, vorrangig durchzuführende Präventionsmaßnahmen nicht Erfolg versprechend erscheinen. Daneben besteht eine Indikation zur Versorgung bei Säuglingen mit spezifischen Risiko bei Erkrankungen oder Störungen des kardiorespiratorischen Systems, z. B. ehemalige Frühgeborene.

#### Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK vergütet dem Vertragspartner eine monatliche Pauschale ab Beginn des Monats der Krankenhausentlassung für 9 Monate, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres. Mit der pauschalen Vergütung sind das Überwachungsgerät einschl. Zubehör und die Dienst- und Serviceleistungen (z. B. Beratung, Lieferung und die Einweisung) abgegolten. Sofern das Überwachungsgerät darüber hinaus benötigt wird, bedarf es der Vorlage einer fachärztlichen Begründung.

Der Vertragspartner überlässt Ihnen das Hilfsmittel für die notwendige Nutzungsdauer, bleibt aber während des gesamten Zeitraums Eigentümer des Hilfsmittels.

#### Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung ist die medizinische Notwendigkeit durch Ihren behandelnden Arzt in Form einer ärztlichen Verordnung festzustellen. Diese muss Hinweise zur sachgerechten Gerätebedienung aller das Kind betreuenden Personen sowie deren Eingewiesen sein in die Grundlagen der Reanimationstechnik enthalten.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen Einwilligungserklärung an die LKK:

SVLFG  
KK Leistung  
Weißensteinstr. 70-72  
34131 Kassel

Die Einwilligungserklärung finden Sie auf [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) unter der Rubrik Service > Hilfsmittel.

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

### **Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?**

In der Regel kann Ihnen der Vertragspartner die Produkte ohne Genehmigung durch die LKK sofort aushändigen. Nur wenn es sich um eine Versorgung über das 1. Lebensjahr hinaus handelt, hat der Leistungserbringer vorab eine Bewilligung der LKK einzuholen.

### **Wie läuft die Beratung?**

Die Beratung über die individuell geeigneten Versorgungsmöglichkeiten und die Auswahl der Produkte erfolgt durch geschulte Fachkräfte und unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung. Hierbei ist Ihnen eine Auswahl aufzahlungsfreier Hilfsmittel anzubieten.

Sobald das passende Produkt gefunden wurde, werden Sie durch unseren Vertragspartner auch in dieses eingewiesen. Die Einweisung bezieht sich auf die fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass Sie das betreffende Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher bedienen und beherrschen können.

Selbstverständlich werden bei Bedarf auch weitere Angehörige oder die Pflegepersonen in die Beratung und Einweisung mit einbezogen.

Auch die Nachbetreuung gewährleisten unsere Partner durch die persönliche Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten.

### **Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?**

Der Leistungserbringer liefert die notwendigen Produkte direkt an Sie aus und überlässt Ihnen diese zur Nutzung bzw. zum Verbrauch. Eine Lieferung des Verbrauchsmaterials hat für einen Monatsbedarf zu erfolgen. Mit Ihrem Einverständnis kann eine Lieferung maximal für einen 3-Monatsbedarf erfolgen.

Mit Ihrer Zustimmung kann eine Lieferung des Verbrauchsmaterials auch über Zustelldienste erfolgen.

### **Was müssen Sie zuzahlen?**

Bei Versorgungsleistungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren fallen keine Zuzahlungen an.

### **Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?**

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der LKK ausgelieferten Überwachungsgerät ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Leistungen anderer Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die LKK übernommen werden.

**Ihre LKK**